

Service

Außenwirtschaft

„Warenursprung und Präferenzen“

Stand: März 2003

***Klaus Wälter
IHK zu Arnberg***

1. Warenursprung und Präferenzen

1.1 Grundsätzliches

Auf der Einfuhrseite können Zollvergünstigungen bis zu mehr als 10 Prozent des Warenwertes in Anspruch genommen werden. Ausfuhrseitig kann dem ausländischen Kunden ein wesentlich günstigerer Einstandspreis entstehen. Voraussetzung ist jedoch die Beachtung des komplizierten und umfangreichen Ursprungs- und Präferenzrechtes.

Die Bestimmungen des Ursprungs- und Präferenzrechtes müssen aber dem Ex- und Importeur bekannt sein. Zudem muss die Abstimmung zwischen den mit dem Ein- und Verkauf sowie der Kalkulation betrauten Abteilungen im Unternehmen funktionieren.

Drei verschiedene Ursprungsbegriffe

Auf dem Gebiet des Ursprungsrechts muss generell zwischen dem präferenziellen, dem außenwirtschaftlichen Ursprung und der Ursprungskennzeichnung „Made in ...“ unterschieden werden. Die ursprüngliche, rein geographische Herkunftsbezeichnung „**Made in ...**“ entwickelte sich seit Ihrer Einführung 1887 zunehmend zu einer qualifizierten Herkunftsbezeichnung. Ziel dieser Angabe, ist der Hinweis auf ein Qualitätserzeugnis und soll der Verkaufsförderung dienen. Entscheidend für die Angabe „Made in ...“ ist die Verkehrsanschauung, über die Eigenschaften oder die Bestandteile der Ware, die in den Augen des Publikums deren Wert ausmacht. U.U. können auch wesentliche Teile eines Produktes im Ausland unter Lizenz gefertigt werden und das Endprodukt mit „Made in Germany“ gekennzeichnet sein. Der **außenwirtschaftliche Ursprung** einer Ware wird nach dem „Territorialprinzip“ bestimmt. Ein Produkt hat seinen Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung in einem dazu eingerichteten Betrieb stattgefunden hat. Mit dem, in Deutschland von der IHK, ausgestellten Ursprungszeugnisse, wird im Einfuhrland kontrolliert, ob die Ware überhaupt ungehinderten Zugang zum jeweiligen Markt hat. Der **präferenzielle Ursprung** regelt, ob Zollvergünstigungen oder gar Zollbefreiungen bei der Einfuhr einer Ware erzielt werden können und bringt somit den finanziellen Vorteil. Bei der Prüfung des Ursprungs nach den vg. Kriterien können u.U. für dieselbe Ware unterschiedliche Ergebnisse erreicht werden.

Wozu Ursprungsregeln?

Die Ursprungsregeln sollen verhindern, dass Waren, die Einfuhrbeschränkungen unterliegen oder für die Zollvergünstigungen bestehen durch Handelsumgehungen in den Genuss des Zugangs bzw. zollbegünstigten Zugangs zum jeweiligen Markt kommen.

1.2 Außenwirtschaftsrechtlicher Ursprung (nichtpräferenzieller Ursprung)

Nachweispapiere sind **Ursprungszeugnisse**. Sie sind die „Eintrittskarte“ für einen Markt. Durch die im Exportland ausgestellten Ursprungszeugnissen wird u.a. im Einfuhrland festgestellt, ob die Waren überhaupt eingeführt werden dürfen. Unabhängig von der Höhe der Eingangsabgaben entscheidet der außenwirtschaftsrechtliche Ursprung einer Ware über die Einfuhrfähigkeit.

Beispiel beim Export

Im vielen Ländern des Nahen und Mittleren Osten wird für jede Wareneinfuhr ein Ursprungszeugnis verlangt. Waren aus bestimmten Länder sollen nicht eingeführt werden. Um bei der Einfuhr Waren aus „unsensiblen“ Ländern von denen aus „sensiblen“ Ländern unterscheiden zu können und Umgehungseinfuhren zu vermeiden, wird ein Ursprungszeugnis für alle Einfuhren gefordert.

Beispiel beim Import

Für in über 30 „Billiglohnländern“ hergestellte Oberhemden für Männer oder Knaben ist beim Import in die EU eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Einfuhrgenehmigungen werden nur für eine bestimmte Menge erteilt. Sind die Mengen erschöpft, ist ein Import aus diesen Ländern unmöglich. Um Oberhemden aus diesen Länder von denen in „unsensiblen“ Länder hergestellten unterscheiden zu können, wird generell ein Ursprungszeugnis gefordert.

Konsequenzen:

Fehlt ein Ursprungszeugnis, ist eine Einfuhr nicht möglich

1.2.1 Ursprungsregeln beim außenwirtschaftsrechtlichen Ursprung

Rechtsgrundlage ist der Zollkodex der Europäischen Gemeinschaft und die Durchführungsvorschriften. Im ZK und der ZK-DVO ist geregelt, wann eine Ware Ursprungsware eines bestimmten Landes ist.

1. Vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt.
2. Eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt waren, ist Ursprungsware des Landes,
 - in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,
 - die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und
 - zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die Ursprungszeugnisse von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Die IHKn müssen sich vergewissern, dass die Angaben in dem beantragten UZ richtig sind. Insbesondere die Kernaussage über den Ursprung der Waren.

Hat ein Unternehmen die betreffenden Waren selbst be- oder verarbeitet, können die o.g. Ursprungskriterien vom Antragsteller geprüft werden.

Handelt es sich aber um Handelswaren, ist die Kenntnis über den Ursprung nur in seltenen Fällen gegeben. Vermutungen reichen nicht. Um einer IHK den Ursprung belegen zu können, sind Nachweise notwendig. Als Belege kommen in Frage:

- ☞ - andere **Ursprungszeugnisse**
- ☞ - **Herstellerrechnungen** mit rechtsverbindlich unterschriebener Erklärung, dass die Waren im Land XY hergestellt wurden

Da die Ursprungsregeln im Präferenzrecht ähnlich, in den meisten Fällen sogar konkreter sind, erkennen die IHKn auch nachstehende Belege an.

- ☞ - **Warenverkehrsbescheinigungen** EUR. 1 und EUR. 2
- ☞ - **Ursprungserklärungen** auf Handelspapieren
- ☞ - **Lieferantenerklärungen**

☞ **Zur besonderen Beachtung:**

Für die Inanspruchnahme von Präferenzen reicht es i.d.R. aus, dass in den Warenverkehrsbescheinigungen und Lieferantenerklärungen z.B. Europäische Gemeinschaft oder Europäischer Wirtschaftsraum angegeben wird. Welcher der 15 bzw. 18 Mitgliedstaaten zutrifft ist im Präferenzrecht unerheblich. Werden diese Belege „zweckentfremdet“ und als Nachweise für die Beantragung eines Ursprungszeugnis verwandt, sind sie hierfür häufig wertlos. Im UZ wird vom Kunden bzw. der Zollverwaltung im Ausland (per Akkreditiv) die Nennung eines Ursprungsstaates verlangt. Besagt die Lieferantenerklärung aber EWR ist die Bundesrepublik Deutschland eine von insgesamt 18 Möglichkeiten.

1.3 Präferenzieller Ursprung

Nachweispapiere sind die Warenverkehrsbescheinigungen **EUR. 1 und EUR.2**, die unterschriebene **Ursprungserklärung** auf Handelspapieren und als Vorpapier die Lieferantenerklärung. Diese Nachweise dienen dazu eine Zollvergünstigung oder gar eine Zollfreiheit zu erlangen. Zollvergünstigungen werden aber nur Ländern gewährt, mit denen Abkommen getroffen wurden.

Beispiel:

Ein deutsches Unternehmen verkauft an einen norwegischen Kunden Beleuchtungskörper. Der Zollsatz in Norwegen beträgt 5 % für Drittlandswaren, frei für Ursprungswaren z.B. aus dem EWR.

Um die Beleuchtungskörper in Norwegen zollfrei einführen zu können, muss der präferenzielle Ursprung der Waren durch eine Ursprungserklärung auf einem Handelspapier oder durch Vorlage einer EUR. 1 nachgewiesen werden.

Konsequenz:

Fehlt der Präferenznachweis, ist die Einfuhr nur zum Zollsatz in Höhe von 5 % möglich.

👉 **Bei den Präferenzsystemen wird unterschieden nach:**

- ☞ Ursprungsprinzip
- ☞ Freiverkehrsprinzip

diese jeweils nach

- ☞ einseitigen Abkommen
- ☞ zweiseitigen Abkommen

Ursprungsprinzip

Beim Ursprungsprinzip sind Vergünstigungen davon abhängig, ob die Waren ihren Ursprung in dem Land der jeweiligen Vertragspartei haben

- einseitige Abkommen

Bei den einseitigen Abkommen räumt die EU von sich aus Zollpräferenzen ein, ohne hierfür Gegenleistungen zu erhalten.

Entwicklungsländer, Bosnien-Herzegowina, Algerien, Ägypten, Syrien, Überseeische Länder und Gebiete, Afrikanisch-Karibisch-Pazifischer Raum.

- zweiseitige Abkommen

Bei beidseitigen Abkommen verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig Zollvergünstigungen zu gewähren.

Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen, Ceuta und Melilla, Färör, Zypern, Israel, Malta, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen, Tunesien, Mazedonien, Westjordanland/Gazastreifen, Marokko, Republik Südafrika, Mexiko, Jordanien, Kroatien, Chile, Libanon.

Freiverkehrsprinzip

Beim Freiverkehrsprinzip reicht es aus, dass sich die betroffenen Waren im freien Verkehr befinden. Also entweder im Land selbst hergestellt oder auch verzollte Drittlandsware (für die jedoch bei der Einfuhr keine Zollvergünstigung in Anspruch genommen wurde).

- zweiseitiges Abkommen zur Zeit noch mit der Türkei

(Für EGKS-Waren gilt bereits das Ursprungsprinzip und als Präferenznachweis die EUR. 1 bzw. die Ursprungserklärung auf Handelspapieren. Für die anderen Waren des gewerblichen Bereiches gilt nach wie vor das Freiverkehrsprinzip. Die Türkei wurde jedoch in die Kumulationsregelung des paneuropäischen Wirtschaftsraumes aufgenommen. Sind die Ursprungsvoraussetzungen erfüllt, kann eine Lieferanten-erklärung ausgestellt werden.

1.3.1 Ursprungsregeln beim präferenziellen Ursprung

Rechtsgrundlage ist der Zollkodex der Europäischen Gemeinschaft und die Durchführungsvorschriften, sowie die Präferenzabkommen, die die EU mit den **einzelnen Staaten oder Staatengruppen** geschlossen hat. In den durchaus unterschiedlichen Ursprungsprotokollen ist aufgeführt, wann eine Ware als Ursprungsware im Sinne dieses Abkommens anzusehen ist.

1. Vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt.
2. Wird bei der Herstellung einer Ware Vormaterial aus Drittländern (Nicht-Vertrags-Länder) verwandt, ist zu prüfen, welche Be- oder Verarbeitung an diesen Vormaterialien vorzunehmen ist, damit das Endprodukt eine Ursprungsware wird. In den Anhängen zu den einzelnen Protokollen sind Listen veröffentlicht, die diese Be- oder Verarbeitungen nennen. Die Listen können
 - einen Tarifsprung vorsehen
 - eine bestimmte Wertsteigerung vorsehen
 - bestimmte Vormaterialien vorschreiben

Die Nachweise für die Zollverwaltung des Einfuhrstaates, dass eine Ware eine Ursprungsware im Sinne des/der Präferenzabkommen ist, sind die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und EUR.2, unterschriebene Ursprungserklärungen auf Handelspapieren und das Ursprungszeugnis Form A.

Teilweise werden die Bescheinigung in eigener Verantwortung des Ausstellers erstellt, teilweise unter Mitwirkung der Zollverwaltung (EUR. 1).

Hat ein Unternehmen die betreffenden Waren selbst hergestellt, können die Ursprungskriterien der jeweiligen Abkommen im eigenen Unternehmen geprüft werden.

Handelt es sich aber um Handelswaren, ist die Kenntnis über den Ursprung nur in seltenen Fällen gegeben. Um **rechtmäßig** einen Präferenznachweis ausstellen zu können, muss sich der Exporteur von seinem Lieferanten bescheinigen lassen, ob es sich um eine präferenzbegünstigte Ursprungsware handelt. Als Belege kommen in Frage:

- ☞ - Lieferantenerklärungen
- ☞ - Auskunftsblatt INF 4

☞ **Zur besonderen Beachtung:**

Den für alle Länder gültigen Ursprung gibt es im Präferenzrecht nicht. Die Prüfung muss für alle Abkommen separat erfolgen. Eine Ware kann z.B. im Sinne des Präferenzabkommens EWR-Schweiz eine Ursprungsware des EWR sein, aber im Sinne des Abkommens EG-Malta können die Voraussetzungen nicht erfüllt sein.

1.3.2 Die Prüfung des präferenziellen Ursprungs

Die Bestimmung des Ursprungs einer Ware gehört zu den schwierigsten Themen des Präferenzrechts. Ob sich dieser Aufwand lohnt, kann nur dem Zolltarif des jeweiligen Einfuhrlandes entnommen werden. Aber auch bei keinen direkten Exportaktivitäten kommt ein Unternehmen sehr schnell in die Verlegenheit, sich mit diesem Thema zu befassen. Wenn nämlich der Kunde aus der EU seinerseits die Waren in präferenzberechtigte Drittländer exportiert. In diesen Fällen wird er eine Lieferanten-erklärung fordern.

Seien Sie sich bitte Bewusst, zu unrecht ausgestellte Bescheinigungen führen zu einer Steuergefährdung, Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung im Einfuhrstaat und das wird bei Nachprüfungen den Aussteller einer solchen Bescheinigung über eine Kette von Regressansprüchen treffen.

1.3.2.1 Die Ursprungskriterien

- ☞ Vollständig in einem Land gewonnen oder hergestellt
- ☞ ausreichende Be- oder Verarbeitung
 - ☞ Minimalbehandlung
 - ☞ Territoriale Kontinuität

- **Vollständig in einem Land/Wirtschaftsraum gewonnen oder hergestellt.**

Als in (jeweilige Vertragsstaaten) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen der Vertragsparteien außerhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen der Vertragsparteien ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchte Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) dort bei einer ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) dort ausschließlich aus Erzeugnissen gemäß den Buchstaben a bis i hergestellte Waren.

- **Ausreichende Be- oder Verarbeitung**

Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gelten als ausreichend be- oder verarbeitet,

- wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position (ersten vier Stellen der HS- Nummer) einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist (Tarifsprung).

und

- wenn das hergestellte Erzeugnis in den Listen im Anhang des jeweiligen Abkommens aufgeführt ist, die hier genannten Voraussetzungen erfüllt (Wertsteigerung oder Herstellungsstufen).

- - **Minimalbehandlung / nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen**

Folgende Be- oder Verarbeitungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die vorgenannten Voraussetzungen (sog. Tarifsprung und Wertsteigerung nach Listenkriterien) erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salz oder in Wasser mit Zusatz von Schwefeldioxid oder von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Erzeugnissen auch verschiedener Art, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Protokoll festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse des ... zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen zu einem vollständigen Erzeugnis;
- g) Zusammentreffen von zwei oder Mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

- - **Territoriale Kontinuität**

Die für den Erwerb der Ursprungseigenschaft vorgesehenen Bedingungen müssen ohne Unterbrechung in den jeweiligen Vertragsstaaten erfüllt werden.

Abgesehen von der Kumulierung gelten Ursprungserzeugnisse, die aus der Gemeinschaft oder aus den jeweiligen Vertragsstaaten in ein anderes Land ausgeführt wurden, bei ihrer Wiedereinfuhr als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, es kann den Zollbehörden glaubhaft dargelegt werden,

- dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind

und

- dass sie dort nur eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

👉 **Achtung bei passiven Lohnveredelungen**

Werden Gusserzeugnisse (Ursprungswaren der EG) aus der EG nach Polen zum Entgraten und Reinigen (Minimalbehandlung) gebracht und anschließend wieder in die EG eingeführt, haben die Waren im Sinne der Abkommen EG - Ceuta und Melilla, Färör, Zypern, Israel, Malta, Mazedonien, Kroatien, Marokko, Tunesien, Mexiko, Südafrika, Jordanien, Chile, Libanon ihren präferenziellen Ursprung verloren.

- - **Kumulationsregeln**

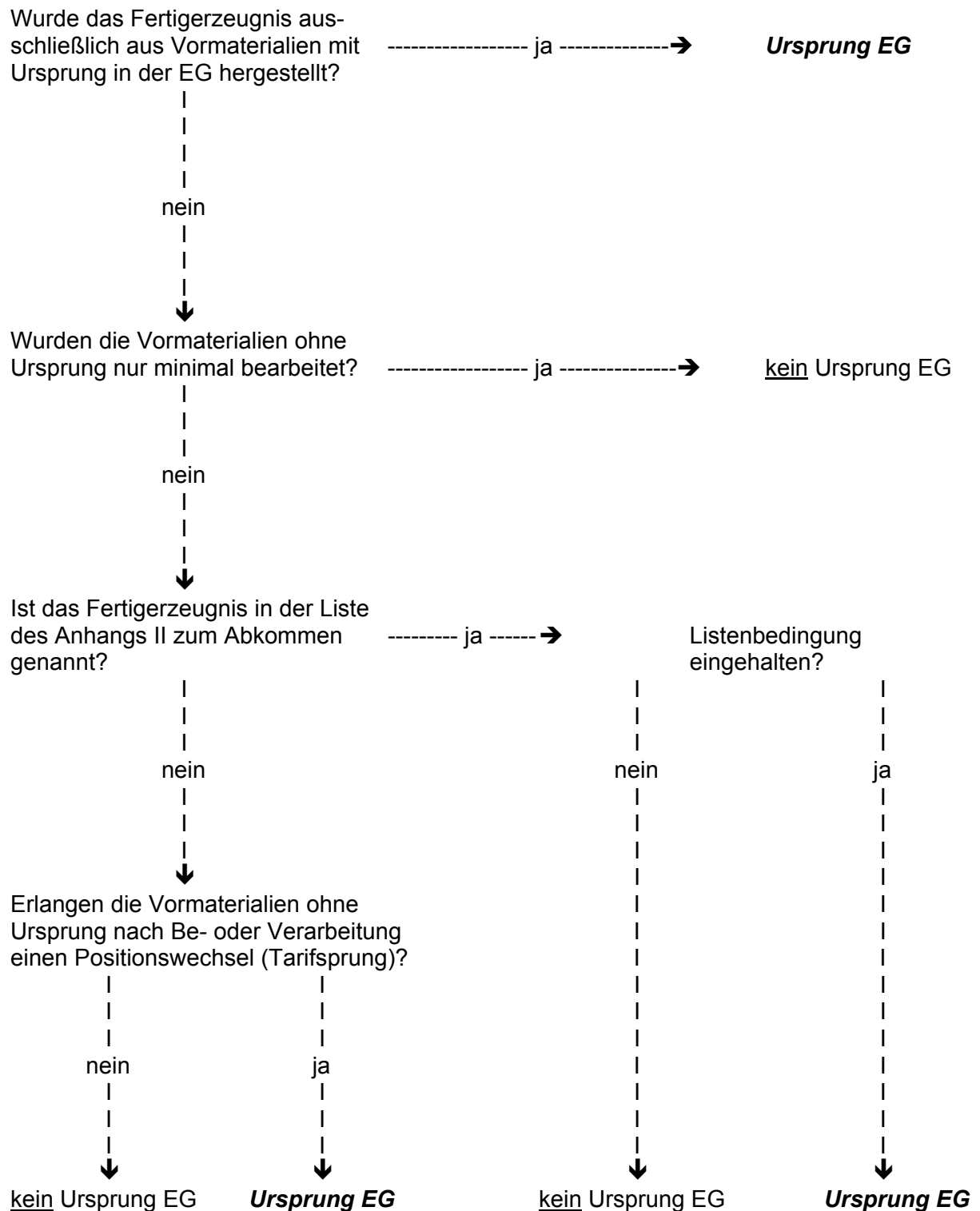
Bei der Beurteilung des präferenziellen Ursprungs einer Ware kann auch die Kumulierung von Be- oder Verarbeitungsvorgängen in den jeweiligen Vertragsstaaten eine wichtige Rolle spielen. Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse des Vertragsstaates sind, in das die Fertigerzeugnisse exportiert werden sollen, gelten als Vormaterialien mit Ursprung des Vertragsstaates in dem das Fertigerzeugnis hergestellt wird. Solche Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

Beispiel:

Ein in Einzelteilen gelieferter Elektromotor (Ursprungsware der EG) wird mit EUR. 1 nach Polen geliefert. In Polen erfolgt die aufwendige Montage und die Funktionsprüfung. Die Bearbeitung in Polen ist keine ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitung im Sinne des Abkommens. Durch die Kumulationsregel können jedoch die Teile mit EG-Ursprung als Ursprungswaren Polens angesehen werden. Somit kann durch die Kumulierung der EG-Vorerzeugnisse und der Bearbeitung in Polen eine Ursprungsware hergestellt werden. Der Elektromotor kann als polnische Ursprungsware mit EUR. 1 in die EG geliefert werden.

Die Kumulationsregeln zu vertiefen, führt an dieser Stelle zu weit. Insbesondere die paneuropäische Kumulation umfasst ein eigenes Seminar bzw. Merkblatt.

1.3.3 Schematische Prüfung der Ursprungseigenschaft im Präferenzrecht



1.3.4 Beispiele für eine Prüfung des präferenziellen Ursprungs

(Aus den Listen für die Ursprungsregeln im Warenverkehr mit dem EWR, den EFTA-Staaten, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Ungarn, und der Tschechischen Republik)

Beispiel 1: Beleuchtungskörper

1. Prüfungsschritt

Werden mehr als „Minimalbehandlungen“ durchgeführt?

Antwort: ja

2. Prüfungsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die fertige Ware einzureihen ist.

Antwort: 94.05

3. Prüfungsschritt

Feststellen, ob diese Ware in der Liste zu dem Abkommen genannt ist.

Antwort: ja, die Position 94.05 ist aufgeführt

4. Prüfungsschritt

sind prozentuale Wertsteigerungen aber keine weiteren Bedingungen genannt?

Antwort: ja

In der Spalte 3 der Listen zu den Ursprungsregeln heißt es:

Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien (**ohne Ursprungseigenschaft**) 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

1. Arbeitsschritt

Feststellen, welche Kalkulation zu Grunde liegt

Vormaterial aus Taiwan	EURO 49,00
Vormaterial aus der EG (mit Lieferantenerklärung)	EURO 15,00
Eigene Bearbeitung, Kosten, Gewinn	EURO 36,00
 Ab-Werk-Preis	 EURO 100,00

Ergebnis:

- ☞ Die Basisregel (Tarifsprung) kommt nicht zur Anwendung, da die Ware in der Liste genannt ist.
- ☞ Das Listenkriterium ist erfüllt, da die Vormaterialien **ohne Ursprungseigenschaft** (Drittlandsware aus Taiwan) weniger als 50 v.H. des Ab-Werk-Preises ausmacht.

Wir stellen eine Ursprungsware im Sinne dieser Abkommen her.

⚠ Achtung:

Reduziert sich der Ab-Werk-Preis z.B. durch Preisnachlässe auf EURO 97,00 und die Vormaterialien aus Taiwan bleiben bei EURO 49,00, ist der Beleuchtungskörper keine Ursprungsware mehr.

Auszug aus der Listen zu den Ursprungsregeln

Warenverkehr mit

Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen (EFTA)

Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen (MOEs)

Kroatien, Mazedonien, Mexiko, Südafrika, Jordanien, APS, Ceuta/Melilla, Faröer

sowie

Israel, Tunesien, Marokko ...

Algerien, Zypern, Malta, Libanon, Syrien, Ägypten, Libanon (Mittelmeerländer)

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
1	2	3	oder	4

94.05	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
-------	---	---	--	--

Beispiel 2: Thermostatventile**1. Prüfungsschritt**

Werden mehr als „Minimalbehandlungen“ durchgeführt?

Antwort: ja

2. Prüfungsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die fertige Ware einzureihen ist.

Antwort: 84.81

3. Prüfungsschritt

Feststellen, ob diese Ware in der Liste zu dem Abkommen genannt ist.

Antwort: nein, die Position 84.81 ist nicht aufgeführt. Aber es bestehen Vorschriften für das Kapitel ex 84, die zu beachten sind.

4. Prüfungsschritt

sind prozentuale Wertsteigerungen und weitere Bedingungen genannt?

Antwort: ja

In der Spalte 3 der Listen zu den Ursprungsregeln MOEs heißt es:

Herstellen, bei dem

- alle verwendeten Vormaterialien (ohne Ursprungseigenschaft) in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, **und**

- der Wert aller verwendeten Vormaterialien (**ohne Ursprungseigenschaft**) 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

alternativ (zu den vg. Bedingungen)

- Herstellen,, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien (**ohne Ursprungseigenschaft**) 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

1. Arbeitsschritt

Feststellen, welche Kalkulation zu Grunde liegt

Vormaterial aus Kanada	EURO 7,75
Vormaterial aus der EG (mit Lieferantenerklärung)	EURO 3,00
Eigene Bearbeitung, Kosten, Gewinn	EURO 14,25
Ab-Werk-Preis	EURO 25,00

2. Arbeitsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die Vormaterialien aus Kanada einzureihen sind.

Regelköpfe aus Kunststoff	HS-Position 84.81	EURO 5,75
Messingrohre	HS-Position 74.11	EURO 2,00

Ergebnis:

- ☞ Die Basisregel (Tarifsprung) kommt hier über die Liste zur Anwendung. Die Regelköpfe aus Kunststoff sind in die gleiche HS-Position wie die Thermostatventile einzureihen. Somit ist das Listenkriterium der Spalte 3 nicht erfüllt.
- ☞ Alternativ können wir das Kriterium der Spalte 4 prüfen. Auch dieses Listenkriterium ist nicht erfüllt, da die Vormaterialien (ohne Ursprungseigenschaft) 31 v.H. des Ab-Werk-Preises ausmachen.

Wir stellen leider keine Ursprungsware im Sinne dieser Abkommen her.

Auszug aus der Listen zu den Ursprungsregeln

Warenverkehr mit

Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen (EFTA)

Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen (MOEs)

Kroatien, Mazedonien, Südafrika, Jordanien, APS, Ceuta/Melilla, Faröer

sowie

Israel, Tunesien, Marokko ...

Algerien, Zypern, Malta, Libanon, Syrien, Ägypten, Libanon (Mittelmeerländer)

Achtung: für Mexiko besondere Bestimmungen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
1	2	3	oder	4
84.80	Gießerei-Formkästen ...	Herstellen ...		
84.82	Wälzlager ...	Herstellen ...		Herstellen ...

Auszug aus der Listen zu den Ursprungsregeln

Warenverkehr mit

Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen (EFTA)

Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen (MOEs)

Kroatien, Mazedonien, Südafrika, Jordanien, APS, Ceuta/Melilla, Faröer

sowie

Israel, Tunesien, Marokko ...

Algerien, Zypern, Malta, Libanon, Syrien, Ägypten, Libanon (Mittelmeerländer)

Achtung: für Mexiko besondere Bestimmungen

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
1	2	3	oder	4
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 84.01				
84.02				

Beispiel 3: Ketten, mit geschweißten Gliedern

1. Prüfungsschritt

Werden mehr als „Minimalbehandlungen“ durchgeführt?

Antwort: ja

2. Prüfungsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die fertige Ware einzureihen ist.

Antwort: 73.15

3. Prüfungsschritt

Feststellen, ob diese Ware in der Liste zu dem Abkommen genannt ist.

Antwort: nein, die Position ex 73.15 gilt nur für Gleitschutzketten. Es besteht aber eine Vorschrift für ein Kapitel ex 73.

4. Prüfungsschritt

sind Bedingungen genannt?

Antwort: ja, über die HS-Position ex 73 kommt die Basisregel (Tarifsprung) zur Anwendung.

1. Arbeitsschritt

Feststellen, in welche HS-Position die Vormaterialien einzureihen sind.

Stabstahl aus Rußland

HS-Position 72.15

Schäkel aus Taiwan

HS-Position 73.15

Ergebnis:

☞ Die Basisregel (Tarifsprung) kommt hier über die Liste zur Anwendung. Dieses Kriterium ist leider nicht erfüllt, da die Schäkel aus Taiwan in die gleiche HS-Position (73.15) wie die Ketten einzureihen sind.

☞ Achtung

Unabhängig vom Wert der Schäkel, selbst wenn der Wertanteil nur 1 % ausmacht, würde die Verwendung dieser Teile einer ursprungsbe gründenden Be- oder Verarbeitung schaden.

Ein Blick in die Abkommen selbst kann helfen.

Im Protokoll Nr. 4 des Abkommens mit dem EWR und den MOEs ist eine „allgemeine Befreiungsregel“ enthalten, die folgendes sinngemäß besagt: *Obwohl die Liste die Verwendung bestimmter Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft nicht erlaubt, können diese Teile dennoch verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 10 v.H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.*

2. Arbeitsschritt

Feststellen, welche Kalkulation zu Grunde liegt (nur für die Waren von Pos. 73.15 nötig).

Schäkel aus Taiwan	HS-Pos. 73.15	EURO 3,00
--------------------	---------------	-----------

Ab-Werk-Preis (Kette insgesamt)	HS-Pos. 73.15	EURO 50,00
---------------------------------	---------------	------------

Ergebnis:

- ☞ Die Listen schreiben eine Tarifsprung alle Vormaterialien ohne Ursprung vor.
- ☞ Die Bedingungen der „allgemeine Befreiungsregel“ sind eingehalten (nur 6 %)

Wir stellen eine Ursprungsware im Sinne dieser Abkommen her.

Auszug aus der Listen zu den Ursprungsregeln

Warenverkehr mit

Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen (EFTA)

Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen (MOEs)

Kroatien, Mazedonien, Mexiko, Südafrika, Jordanien, APS, Ceuta/Melilla, Faröer

sowie

Israel, Tunesien, Marokko ...

Algerien, Zypern, Malta, Libanon, Syrien, Ägypten, Libanon (Mittelmeerländer)

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
1	2	3	oder	4
ex 73.15	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

Auszug aus der Listen zu den Ursprungsregeln

Warenverkehr mit

Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen (EFTA)

Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen (MOEs)

Kroatien, Mazedonien, Mexiko, Südafrika, Jordanien, APS, Ceuta/Melilla, Faröer

sowie

Israel, Tunesien, Marokko ...

Algerien, Zypern, Malta, Libanon, Syrien, Ägypten, Libanon (Mittelmeerländer)

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen		
1	2	3	oder	4

ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
---------------	--	--

ex 73.01

1.3.5 Ursprungsregeln und betriebliche Organisation

Die Entscheidung, präferenzbegünstigte Erzeugnisse (Ursprungserzeugnisse) zu exportieren, erfordert für die Herstellung im Zusammenhang mit und neben der gesamten Kalkulation eine ständige Abstimmung der Betriebsbereiche vom Einkauf der Vorerzeugnisse über die Produktion bis zum Versand. Dabei gilt es, u.a. zu ermitteln,

- ob der Be- oder Verarbeitungsvorgang im eigenen Betrieb allein schon ursprungsbegründend ist und somit ggf. Vorerzeugnisse unabhängig von ihrem ursprungsrechtlichen Status verwendet werden können,
- ob zollfreie Ursprungserzeugnisse aus den Vertragsstaaten als Vorerzeugnisse zur Verfügung stehen und eingesetzt werden sollen,
- ob und in welchem Umfang ggf. Vorerzeugnisse aus der EG, dem EWR oder der paneuropäischen Kumulationszone bereits als Ursprungswaren bezogen werden müssen, damit die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren erfüllt werden kann,
- welches Be- oder Verarbeitungsstadium der Vorerzeugnisse ggf. schon ausreicht, um nach weiterer Be- oder Verarbeitung im eigenen Betrieb die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren zu erreichen.

Es wäre auch zu prüfen, wie sich in diesem Zusammenhang ein Veredelungsverkehr mit drittländischen Vorerzeugnissen auswirkt (Vergleich der Zollbelastung).

Beim Einkauf der Vorerzeugnisse müssen je nach ihrem ursprungsrechtlichen Status die für spätere Ursprungsnachweise benötigten Unterlagen (z.B. Ursprungsnachweise ggf. in Kopie oder mit Angabe der Zolleintragsnummer, Zollpapiere, Frachtpapiere, Lieferantenerklärungen, Rechnungen) angefordert und der zuständigen Stelle im Betrieb übermittelt werden.

Lagerung und Produktion müssen so abgestimmt sein, dass dies für das ursprungsrechtliche Nachweisverfahren ausreicht.

Die Export- und Versandabteilung ist über die Ursprungseigenschaft der Ausfuhrwaren zu informieren, damit sie die benötigten Ursprungsnachweise beantragen oder ausstellen und ggf. verantwortlich unterzeichnen kann.

Eine zentrale Stelle im Betrieb sollte u.a. den innerbetrieblichen Informationsfluss für diesen Bereich gewährleisten, Verbindung zur zuständigen Zollstelle und zur Industrie- und Handelskammer halten, Änderungen der Vorschriften umsetzen, zugelassene Verfahrenserleichterungen beantragen und Prüfungen der Zollbehörde begleiten.

Die Art der betrieblichen Organisation für den Bereich Ursprungserzeugnisse wird je nach Betriebsgröße, Produkten, Exportanteil, Abnehmerländer usw. unterschiedlich sein. Generell sollte die Betriebsleitung durch eine Organisationsanweisung die Kooperation der betreffenden Betriebsabteilungen sicherstellen und die Verantwortungsbereiche festlegen. Auftretende Fragen können mit der zuständigen Zollstelle, ggf. mit der Industrie- und Handelskammer, erörtert werden.

1.3.6 Rechtsfolgen unrichtiger Ursprungsnachweise

Beim Ausfüllen der Präferenznachweise EUR. 1, EUR 2, Abgabe der Ursprungs-erklärung auf Handelspapieren und auch bei der Ausstellung von Lieferanten-erklärungen darf keinesfalls leichtfertig vorgegangen werden. Unrichtige Angaben können kostspielige Folgen haben. Einmal muss der Käufer im Bestimmungsland die Zollabgaben nachzahlen, so dass er Regressansprüche an den Lieferanten stellt und möglicherweise als Kunde verloren gehen wird.

Den Lieferer treffen die deutschen Bußgeld- oder Strafbestimmungen, denn durch seinen unrichtigen Präferenznachweis wurden im Partnerstaat die Zollabgaben zunächst nicht entrichtet. Die deutsche „Abgabenordnung“ sieht deshalb vor, dass Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Präferenznachweisen als „Ordnungswidrigkeit“ oder als „Straftat“ geahndet werden können.

Eine Leichtfertigkeit oder Gefährdung des Steueranspruchs wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet, die aber nicht nur gegen den festgesetzt werden kann, der den Präferenznachweis unterschrieben hat, sondern auch gegen den Vorgesetzten oder die „Firma“ als juristische Person.

Schwere Fälle, die als kriminelles Unrecht angesehen werden müssen, werden als Straftat durch Gerichtsurteil mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren geahndet.